



## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde Schönau i.M. vom 10. Dezember 2013 betreffend die Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühr (**Kanalgebührenordnung**).

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken und Gebäuden (Bauwerken) an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### **§ 2**

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € **20,77** soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, mindestens aber € **3.115,50**.
2. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dach- und Kellergeschoße sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benützbar ausgebaut sind.

Freistehende Nebengebäude bis 12 m<sup>2</sup> werden nicht berücksichtigt.

3. Von der Bemessungsgrundlage sind ausgenommen:
  - a) vorstehende Balkone, Flugdächer, Terrassenflächen
  - b) Landwirtschaftlichen Zwecken dienende Objekte und Objektteile wie Stallungen, Scheunen, Maschinen- und Geräteschuppen und bebaute Flächen, die für die Futterlagerung und landwirtschaftliche Bevorratung sowie zum Abstellen von landwirtschaftlichen Maschinen und

Geräten dienen, wenn die entstehenden Abwässer in eine landwirtschaftlich betriebene Jauchegrube (Verwendung für Düngierzwecke) eingeleitet werden. Werden aus dem Wirtschaftstrakt Abwässer in den Kanal eingeleitet, ist die bebaute Fläche jener Räume in die volle Bemessungsgrundlage einzubeziehen, von denen Abwässer in den Kanal eingeleitet werden.

c) ebenerdig gelegene Keller-, Heiz- und Brennstofflagerräume

4. Für nachstehend angeführte Kategorien von Objekten werden Abschläge bzw. Zuschläge berechnet:

a) bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die laut Einheitswert der Grundsteuer A zugeordnet sind, werden als Bemessungsgrundlage jene Räumlichkeiten der einzelnen Geschosse herangezogen, deren Lage und Ausstattung eine Bewohnbarkeit ermöglichen bzw. für Wohnzwecke geeignet sind (inklusive Auszugswohnung im Hofverband). Außenmauern werden lediglich bis zu einer Stärke von 40 cm angerechnet. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

b) bei Gast- und Schankgewerbebetrieben und sonstigen Gewerbetreibenden werden Zu- und Abschläge wie folgt festgesetzt:

aa) für Räume, die zum Gast- und Schankgewerbebetrieb zählen (Gaststube, Schank, Küche, Kühlraum, Vorraum, WC-Anlagen und Lagerräume etc.):

15 % Zuschlag zur Verrechnungsfläche;

bb) für gastwirtschaftliche Nebenräume (wie Stüberl, Esszimmer, etc.):

50 % Abschlag von der Verrechnungsfläche;

cc) Für Säle und Fremdenzimmer in Gastgewerbebetrieben:

50 % Abschlag von der Verrechnungsfläche;

dd) für Geschäfts-, Abstell- und Lagerräume bei Gewerbebetrieben, ausgenommen Mechanikerwerkstätten:

50 % Abschlag von der Verrechnungsfläche;

ee) pro KFZ-Waschplatz bei Gewerbebetrieben:

**€ 2.000,00** Zuschlag;

c) Für sämtliche Garagen ohne Berücksichtigung dessen, in welchem Geschoß sie untergebracht sind und ob sie frei aufgestellt sind:

70 % Abschlag von der Verrechnungsfläche

e) Für alle angeschlossenen, gewerblichen Zwecken dienenden offenen und geschlossenen Lagerhallen, sowie alle Nebengebäude (freistehend oder gleichwertig angebaute Gebäudeteile):

80 % Abschlag von der Verrechnungsfläche

f) Für sonstige Saalflächen, die grundsätzlich Veranstaltungs- und Unterhaltungszwecken dienen (Veranstaltungsraum, Pfarrsaal etc.):

80 % Abschlag von der Verrechnungsfläche

5. Für unbebaute Grundstücke ist eine Anschlussgebühr in der Höhe der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

6. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 20 Prozent der Kanalanschluss-Mindestgebühr nach § 2 Abs. 1 zu entrichten.

**§ 3****Nachträgliche Änderungen**

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr abzusetzen. Die seinerzeit entrichtete Kanalanschlussgebühr ist auf den aktuellen Wert umzurechnen.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. § 2 Abs. 2 ein (insbesondere durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes) ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in dem Ausmaß zu entrichten, als eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. § 2 Abs. 2 gegeben ist.
- c) Eine Rückzahlung entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

**§ 4****Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

1. Der zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die von ihm nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem Gebührenpflichtigen gemäß § 1 unter Zugrundelegung der Verhältnisse am Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass eine vom betreffenden Gebührenpflichtigen gemäß § 1 bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, vom Amts wegen zurückzuzahlen.

**§ 5****Kanalbenützungsgebühren**

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten.

2. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss in Höhe von € **49,00** festgesetzt. Davon ausgenommen sind unbebaute Grundstücke.
3. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt € **3,47** pro Kubikmeter verbrauchten Wassers.
4. Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vergangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
5. Bei Landwirtschaften mit Viehhaltung sind vom jährlichen Wasserverbrauch für Großvieh, Jungvieh und Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Schweine) je Großvieheinheit 18 m<sup>3</sup> abzuziehen.

Geflügel und andere Kleintiere werden nicht berücksichtigt. Grundlage für die Ermittlung des Viehstandes ist das jeweilige der Vorschreibung der Kanalbenützungsg Gebühr vorausgegangene Ergebnis der Allg. Viehzählung (Stichtag 3. Dezember). Die Abzüge dürfen jedoch nicht größer sein, als der durchschnittlich ermittelte Wasserverbrauch von im Haushalt lebenden Personen.

6. Die Kanalbenützungsg Gebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind (Eigenwasseranwender), wird wie folgt festgesetzt:
  - a) Bei dauernd bewohnten Objekten wird pro Bewohner (Haupt- und Zweitwohnsitz) und Jahr ein Durchschnittsverbrauch von 34 m<sup>3</sup> als Berechnungsgrundlage festgesetzt

oder

  - b) soweit ein Wasserzähler der Gemeinde Schönau im Mühlkreis eingebaut wurde nach Abs. 2 und 3 verrechnet. Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung eines Wasserzählers eine jährliche Wassermessergebühr laut geltender Wassergebührenordnung zu entrichten.
7. Für an das Kanalnetz angeschlossene Zweitwohnsitze, an denen keine Personen gemeldet ist und der Wasserverbrauch nicht mit einem Wasserzähler gemessen wird, werden 34 m<sup>3</sup> als jährliche Berechnungsgrundlage festgesetzt.
8. Die Kanalbenützungsg Gebühr für Grundstücke, von denen nur die Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz € **30,00** pro Jahr.

## § 6

### Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

1. Der Abgabensanspruch hinsichtlich der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Zeitpunkt der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. dem Zeitpunkt der Benützung des Bauwerkes oder jener umgewidmeten Räume, welche bisher von einer Anschlussgebühr befreit waren. Der Grundstückseigentümer bzw. der Bauberechtigte hat binnen 2 Wochen nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. Umwidmung von Räumen hierüber eine Anzeige bei der Gemeinde zu erstatten.
3. Die Grundgebühr und die verbrauchsabhängige Gebühr sind halbjährlich und zwar am **15. Mai** und **15. November** eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

## § 7

### Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

## § 8

### Umsatzsteuer

In den unter § 2 und § 4 dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Diese wird in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu den Gebühren hinzugerechnet.

## § 9

### Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

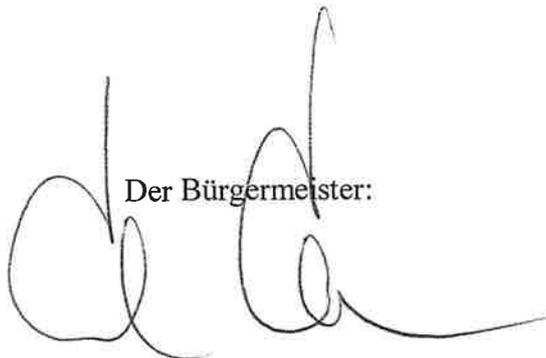
## § 10

### Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenverordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten.

Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 12. Juni 1997, zuletzt geändert am 2. März 2004, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 13.12.2013 

abgenommen am: 30.12.2013 